

Preisblatt zur Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Suhl/ Zella-Mehlis Netz GmbH

gültig ab 01.01.2020

1. Netznutzungsentgelte

1.1 Netzpreise für Kunden mit Leistungsmessung

	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahmestelle im				
Mittelspannungsnetz¹	9,45	5,07	115,23	0,84
einschließlich Umspannung	11,09	5,39	123,49	0,89
Niederspannungsnetz	13,25	5,46	91,81	2,31

1.2 Monatsleistungspreis entsprechend StromNEV § 19

Entnahmestelle im	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz¹	19,21	0,84
einschließlich Umspannung	20,58	0,89
Niederspannungsnetz	15,30	2,31

1.3 Netzpreise für Kunden ohne Leistungsmessung

	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	Ct/kWh
Kleinkunden	49,80	4,93
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		2,50

1.4 Messung mit Lastgangmessung

	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde
	Messstellenbetrieb
	€/a
Mittelspannung	808,19
Niederspannung	204,86
GSM-Modem	68,64

1.5 Messung ohne Lastgangmessung

	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde
	Messstellenbetrieb
	€/a
Drehstromzähler	10,78
Zweitarifzähler	14,26
Wechselstromzähler	6,51
Smart meter basic	15,22
Wandlersatz	18,36

2. Entgelt/Vergütung für Mehr-/Mindermengenausgleich bei Kunden ohne Leistungsmessung:

Das Entgelt für Mehr-/Mindermengenausgleich deckt nur die reine Energielieferung bzw. den reinen Energiebezug und wird nach der Rechnungslegung entsprechend Netzentgeltverordnung ermittelt.

3. Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten

nach Aufwand 36,00 €/Stunde

4. Umlage § 19 Strom NEV

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2020	0,358 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Die § 19 StromNEV-Umlage 2020 berücksichtigt die Ergebnisse der Jahresabrechnung für das Jahr 2018 auf Basis der Wirtschaftsprüferfestate.

Die nachfolgenden Definitionen der Letztverbrauchergruppen weisen die laut Gesetz maximalen Umlagesätze aus. Diese Umlagesätze dürfen nicht überschritten werden. Es ist aber durchaus möglich, dass sich im Rahmen der Prognoseermittlung eine geringere Umlage für das jeweilige Jahr ergibt. Durch Nachholungen aus der Jahresabrechnung der Vorjahre kann sich jedoch auch eine höhere oder geringere Gesamtumlage (Summe aus Prognoseumlage und Nachholungsumlage) ergeben. Die Umlagen für das Jahr 2020 entnehmen Sie bitte der obenstehenden Tabelle.

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG*

*: KWKG vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert wurde

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

5. Belastungsausgleich 2020 nach KWKG

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2019 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2020 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen und der Höhe des gesamten zu erwartenden Fördervolumens ergibt sich für das Jahr 2020 eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **0,287 ct/kWh**.

Die Jahresabrechnung KWKG 2018 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergibt einen nachzuholenden Betrag in Höhe von 227.847.005,34 Euro, was zu einem zusätzlichen Aufschlag für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **-0,061 ct/kWh** führt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2020 eine gerundete KWKG-Umlage in Höhe von **0,226 ct/kWh** auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche.

Genereller Hinweis zu Nachholaufschlägen

Beginnend mit der Jahresabrechnung 2012 entfällt eine rückwirkende Abrechnung der ÜNB mit den Netzbetreibern auf Basis der tatsächlichen KWKG-Umlagen (s. BDEW-Umsetzungshilfe zum KWKG 2016 vom 01.06.2018). Die Differenz zwischen den in 2018 erhobenen und den aus der Ist-Abrechnung 2018 resultierenden KWKG-Umlagen wird gem § 26a Abs. 1 KWKG bei der Berechnung der KWKG-Umlage 2020 berücksichtigt. Diese Nachholumlage ist von den Netzbetreibern bei den Letztverbrauchern zu erheben und an den regelungsverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich der aus der Jahresabrechnung 2017 verbleibenden Differenz durchzureichen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de.

6. Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2020 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2018 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2020 eine Offshore-Netzumlage in Höhe von **0,416 ct/kWh** auf die nicht privilegierten Letztverbräuche.

7. Umlage für abschaltbare Lasten

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach § 18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die unten genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird seit dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2020 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2020 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung 2018 incl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Umlage für abschaltbare Lasten

Jahr	Umlage
2020	0,007 ct/kWh

8. Konzessionsabgabe

Entsprechend der Konzessionsabgabeverordnung vom 09.01.1992 und der Änderung vom 22.07.1999 werden die jeweils gültigen Höchstbeträge entsprechend den jeweiligen Einwohnerzahlen der Gemeinden erhoben. Die Konzessionsabgabe ist in der jeweils gültigen Höhe den Netznutzungsentgelten hinzuzurechnen. Bei Veränderung der Höhe der Konzessionsabgaben ist die SWSZ Netz GmbH zur Anpassung berechtigt.

9. Vorgelagerte Netze

In den o.g. Netzpreisen sind die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber (TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG und 50Hertz Transmission GmbH) im Rahmen der Kostenwälzung enthalten.

10. Umsatzsteuer

Die Preise in dieser Anlage sind Nettopreise und erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der zurzeit gültigen Höhe von 19 Prozent. Bei Veränderung der Steuersätze ist die SWSZ Netz GmbH zur Anpassung berechtigt.